

Öffentlich- rechtlicher Vertrag

über die Gründung eines Gefahrgut-Einsatzverbundes

Gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zur Zeit gültigen Fassung schließen

der **Landkreis Wolfenbüttel** (nachfolgend Landkreis genannt),
die **Stadt Wolfenbüttel**, die **Gemeinde Cremlingen** und die **Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt und Sickinge**
(nachfolgend Gemeinden genannt)

den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetzes –NBrandSchG-) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), obliegt es den Gemeinden, die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte bereitzuhalten. Zu den Geräten für Hilfeleistungen im Sinne dieses Gesetzes zählen unter anderem auch technische Geräte für Gefahrgutunfälle.

Den Landkreisen obliegen gemäß § 3 Abs. 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Zur Sicherstellung einer optimalen und wirtschaftlichen Einsatzbereitschaft der Feuerwehren bei mittleren oder größeren Schadenereignissen mit chemischen Stoffen erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, dass ein gemeinsamer Gefahrgut-Einsatzverbund (GG-Einsatzverbund) geschaffen wird.

§ 1 GG-Einsatzverbund

Der Kreisbrandmeister (KBM) stellt die Einsatzbereitschaft des GG-Einsatzverbundes sicher. Die operativ-taktischen Aufgaben werden vom KBM oder seines/seiner Vertreter sichergestellt. Die Gefahrgut-Einheiten (GG-Einheiten) werden entsprechend §§ 19 Abs. 4, 37 Abs. 1 Nr. 2 NBrandSchG aus der Kreisfeuerwehr aufgestellt.

§ 2 Einheiten des GG-Einsatzverbundes

In den Brandschutzabschnitten Ost und West wird jeweils ein Fach-Zug Gefahrgut (FZ GG) unterhalten. Die FZ GG werden aus den GG-Einheiten der Gemeinden gebildet und übergemeindlich als Ergänzungszüge der Kreisfeuerwehrebereitschaften geführt.

Für die Dekontamination von Personen und das Einmessen von Schadstoffwolken bzw. Schadstoffmessungen wird ein Fach-Zug DekonMess unterhalten, der sich in den Fach-Zug Dekon P und den Fachdienst Spüren und Messen gliedert.

§ 3 Laufende Unterhaltung und Aussonderung

Der Landkreis übernimmt die Wartung und Reparatur der Ausrüstungsgegenstände und Geräte, sondert nicht mehr reparable Ausrüstungsgegenstände und Geräte aus.

§ 4 Neu- und Ersatzbeschaffung

Der Landkreis übernimmt für die Gemeinden die Beschaffung notwendiger Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die für die Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Die Beschaffung der technischen Geräte erfolgt durch den Landkreis ausschließlich unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials sämtlicher Gemeinden des Landkreises.

Über die Notwendigkeit von Beschaffungen im investiven Bereich entscheidet ein Gremium, das sich aus dem KBM, dem Kreisgefahrzugbeauftragten, den Stadt-/Gemeindebrandmeistern, den Zugführern der Fach-Züge und dem Kreisschirrmeister zusammensetzt.

Die Entscheidung über sonstige Beschaffungen obliegt dem Kreisgefahrzugbeauftragten gemeinsam mit den Zugführern der Fach-Züge.

§ 5 Ausbildung

Der Landkreis gewährleistet eine sachbezogene Aus- und Weiterbildung. Ein Ausbildungskonzept sichert das taktisch richtige Vorgehen sowie den Umgang und die Anwendung von Einsatzgeräten.

§ 6 Personal

Die Gemeinden gewährleisten gemäß § 2 NBrandSchG zur Sicherstellung der Schadenbekämpfung bei Gefahrzug-Einsätzen einen ausreichenden Personalbestand.

§ 7 Finanzierung

Die Beschaffungen werden zu 70 vom Hundert aus den schlüsselmäßigen Zuweisungen an die Gemeinden aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer finanziert. Die Kosten werden anteilig nach dem bisher angewandten Schlüssel zur Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens (nach Fläche der Gemeinde, deren Einwohnerzahl und der Anzahl der Feuerwehren) auf die Gemeinden umgelegt.

Der Landkreis beteiligt sich mit 30 vom Hundert an den Beschaffungskosten.

§ 8 Personalkosten

Die dem Landkreis durch die Bildung dieses GG-Einsatzverbundes entstehenden persönlichen Kosten (siehe §§ 3 , 4 Abs. 1 und 5 der Vereinbarung) werden den Gemeinden nicht berechnet.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem GG-Einsatzverbund ist mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresende möglich.

Im Fall des Ausscheidens aus dem GG-Einsatzverbund stehen die ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung angeschafften Ausrüstungsgegenstände und Geräte (gemäß § 4) den verbleibenden Vertragspartnern weiterhin zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten und Auflösung

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die Auflösung des GG-Einsatzverbundes ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten die Auflösung verlangen.

Wolfenbüttel, den _____

Für den Landkreis Wolfenbüttel

Für die Stadt Wolfenbüttel

Für die Gemeinde Cremlingen

Für die Samtgemeinde Asse

Für die Samtgemeinde Baddeckenstedt

Für die Samtgemeinde Oerlwin

Für die Samtgemeinde Schlader

Für die Samtgemeinde Schöppe

Für die Samtgemeinde Sickte